

Übersicht über Frageninhalte des Fragebogens für geprüfte Unternehmen

Die Fragen beziehen sich auf Ihre Erfahrungen mit den neuen Prüfreregularien und -abläufen bezüglich der Künstlersozialabgabe (KSA).

Angaben zum Unternehmen

- **Branchenzugehörigkeit**
- **Vergabe von Aufträgen an selbständige Künstler oder Publizisten** (z.B. Internetseite erstellen lassen oder Werbe- und Informationsmaterialien erstellen lassen)

Prüfung der Künstlersozialabgabe (KSA)

- **Feststellung abgabepflichtiger Entgelte**
- **Aufwand für die Prüfung der KSA** (z.B. bei Vorbereitung und Durchführung, sowie im Vergleich zur Betriebsprüfung bzgl. der Beschäftigten)
- **Vorteile der Prüfung der KSA im Rahmen der Betriebsprüfung bzgl. der Beschäftigten und Vorteile einer gesonderten KSA-Prüfung**
- **Erfahrungen mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP)**

Geringfügigkeitsgrenze (450 € pro Jahr)

- **Kenntnis und Beurteilung der Geringfügigkeitsgrenze**
- **Auswirkungen der auf die Prüfung der KSA und auf jährliche Entgeltmeldung im Unternehmen**

Beratung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) und Einholen von Auskünften

- **Erfahrung mit „Hinweisen über die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz“¹**
- **Nutzung der Beratungsangebote der Künstlersozialkasse und der Träger der Rentenversicherung**

Ausgleichsvereinigungen (AV)²

- **Kenntnis der Möglichkeit einer Ausgleichsvereinigung beizutreten**

Optimierungsmöglichkeiten

- **Ideen, wie die Prüfung der Künstlersozialabgabe verbessert werden kann**

¹ Die „Hinweise über die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz“ ist ein Schreiben der DRV, das über die KSA informiert. Auf der letzten Seite findet sich ein Formular, mit dem der Arbeitgeber/das Unternehmen oder die durch ihn beauftragte Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater/in) die Unterrichtung bestätigen muss.

² Das Künstlersozialversicherungsgesetz gibt Abgabepflichtigen die Möglichkeit, sich zu einer AV zusammenzuschließen. Die AV entrichtet insbesondere mit befreiender Wirkung die Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlungen stellvertretend für ihre Mitglieder. Mitglieder einer AV haben keine Aufzeichnungspflicht, müssen keine Meldungen und Zahlungen an die Künstlersozialkasse übermitteln und werden nicht turnusgemäß durch die Deutsche Rentenversicherung bzw. die Künstlersozialkasse geprüft. Die KSK überprüft aber turnusmäßig die AV selbst und dabei auch eine Stichprobe ihrer Mitglieder.